



Funny Taps  
Bad Liebenzell e.V.

# JUGENDORDNUNG

## FUNNY TAPS BAD LIEBENZELL e.V.

Stand 25.03.2022



# Funny Taps Bad Liebenzell e.V.

## Jugendordnung

---

### Inhalt

	Seite
§1 Vereinsjugend	1
§2 Aufgaben	1
§3 Organe	1
§4 Jugendvollversammlung	1
§5 Jugendvorstand	2
§6 Jugendfinanzen	2
§7 Inkrafttreten	2



## **§1 Vereinsjugend**

Gemäß §17 Abs.3 der Vereinssatzung der Funny Taps Bad Liebenzell e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Trainer und die von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder von Jugendvorstand, sowie die vom Jugendvorstand benannten Mitglieder des Jugendausschusses, bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Sportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

## **§3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung (JVV)
- Der Jugendvorstand (JV)
- Der Jugendausschuss (JAS)

## **§4 Jugendvollversammlung**

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Erlass und Änderung der Jugendordnung
1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Sie besteht aus der Vereinsjugend die in §1 dieser Satzung definiert wird.
  2. Jedes Mitglied der Vereinsjugend ist stimmberechtigt. Diese haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Jedoch können minderjährige Mitglieder durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden, falls dieser das schriftlich wünscht. Kinder bis einschließlich dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen ihr Stimmrecht selbst nicht wahrnehmen, da sie geschäftsunfähig sind. Das ergibt sich aus §§ 104 Nr.1 und 106 BGB. Hier müssen immer die gesetzlichen Vertreter abstimmen. Einladungen zur Jugendvollversammlung müssen die Aufklärung der Stimmberechtigungen beinhalten.
  3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung beinhaltet alle Tagesordnungspunkte.
  4. Auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.



5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Jugendvorsitzenden
  - dem stellv. Jugendvorsitzenden
  - dem Jugendkassenwart
  - dem Jugendschifführer
  - den Jugendleitern der Zweigvereine
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen jedoch zwischen 15 und 26 Jahren alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der Jugendvorsitzende für die Dauer von zwei Jahren, sofern er Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes ist.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Vereinsjugend betreffen, zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich. Von jeder Sitzung ist vom Jugendschifführer ein Protokoll zu fertigen, dass von allen Mitgliedern des Jugendvorstands spätestens 14 Tage nachträglich zu unterzeichnen ist.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§6 Jugendfinanzen**

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren. Der Kassenwart des Hauptvereins ist hierbei direkter Ansprechpartner. Ebenso entscheidet dieser über die Art und Weise der Buchführung.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

## **§7 Inkrafttreten**

Vorstehender Inhalt der Erstfassung der Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 25.03.2022 beschlossen. Sie tritt am 25.03.2022 in Kraft.

(GR II 936/99). Bad Liebenzell, den 25.03.2022, der Jugendvorstand.  
Stand: 25.03.2022 | Funny Taps Bad Liebenzell – Clogging – e.V.